

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Psychology, M.Sc.  
Hochschule: Universität Hamburg  
Standort: Hamburg  
Datum: 21.09.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat aufgrund einer Nachreichung von Dokumenten nur in einem Punkt von der Entscheidung der Gutachterinnen und Gutachter abweicht und eine vorgeschlagene Auflage nicht ausspricht.

#### **Zur Nichterteilung der von den Gutachterinnen und Gutachtern vorgeschlagenen Auflage (Vorlage aller Studiendokumente auf Englisch)**

Die Gutachterinnen und Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung § 11 StudakkVO die folgende Auflage vor:

*„Alle Studiendokumente müssen auf Englisch vorgelegt werden.“ (§ 11 StudakkVO)*

Als Begründung verweisen sie dabei auf den besonderen Profilspruch des international ausgerichteten Masterstudiengangs, der sich „explizit an ausländische Bewerber richtet“ und entsprechend der inhaltlich-fachlichen Schwerpunktsetzung überwiegend in englischer Sprache absolviert wird (Akkreditierungsbericht, S. 24 f.; vgl. S. 31). Da die Hochschule mittlerweile, wie auch im Rahmen der Begehung angekündigt, alle studienrelevanten Dokumente auf Englisch verfügbar gemacht hat, sieht der Akkreditierungsrat dieses Monitum als behoben und keinen Grund für das Aussprechen einer Auflage diesbezüglich.

#### **Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit einem Hinweis:**

In § 19 der Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist und den Studierenden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt wird. Zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht wurde jedoch einzig ein deutschsprachiges programmspezifisches Belegexemplar eingereicht.

Wie die Hochschule auf Nachfrage glaubhaft darlegte, sei die vollständige Modellierung der Abschlussdokumente im Campusmanagementsystem aufgrund des Status als ‚Konzept‘ noch nicht möglich.

Gleichermaßen sicherte sie zu, dass bis zur Aufnahme des Studienbetriebs (geplant für WS 2023/24) die aktuelle Fassung aller Abschlussdokumente und damit auch des programmspezifischen Diploma Supplements in der aktuellen Fassung im Campusmanagementsystem generiert werden.

Der Akkreditierungsrat geht mit diesem Beschluss davon aus, dass damit die aktuelle Fassung des Diploma Supplements wie in der Prüfungsordnung verankert auch tatsächlich in deutscher und englischer Sprache programmspezifisch ausgestellt werden wird.

